

# ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1030 Wien, Blattgasse 6

Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17

[faa@aeroclub.at](mailto:faa@aeroclub.at) / [www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at)



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

**Stand 2016 11 24**

## **Lehrplan für die Fallschirmspringerausbildung der österreichischen Zivilluftfahrerschulen**

Genehmigt: Dr.Reinhard Flatz

### **1. Theorieunterricht:**

#### **a) Erstsprungeinweisung**

Rechtliche Voraussetzungen, Ablauf der Ausbildung, Verhalten am Flugplatz, Orientierung am Schulgelände, Ausrüstung, Öffnungsvorgang, Verhalten im Flugzeug, Ausstieg, Absprung, Körperhaltung, Sprungablauf, Verständigung während des Freifalls und der Schirmfahrt, Schirmmanöver, Schirmfahrt, Vorrangregeln, Turbulenzen, Landeeinteilung, Landung, Verhalten in Notfällen, Hindernislandungen, Kontrolle der Ausrüstung

#### **b) Sprungpraxis**

Bestimmung des Abgangszeitpunktes, Freifallgeschwindigkeit, Verzögerungszeiten, Öffnungshöhen, Höhenmessung, Verhindern von Zusammenstößen, Organisation eines Sprungbetriebes, Aussenlandungen, Absprünge im Gebirge

#### **c) Aerodynamik**

Massenanziehung - Erdanziehung, Rundkappenfallschirme, Gesetz von Bernoulli, Auftrieb, Stauzone - Staupunkt, Gleitzahl, Profillängssehne, Einstellwinkel - Gleitwinkel, Widerstand, Luftkraftresultierende - Druckpunkt, Profilformen, Flächenbelastung der Fallschirmkappe, Landung des Flächengleiters, Bodeneffekt

#### **d) Fallschirmkunde**

Einteilung der Fallschirme, Bauteile - Materialien (Fallschirmkappe, Fangleinen, O-Ringe, Verpackung, Gurten, POD, Hilfsschirm, Handdeploy, Beschlüge, Aufziehgriff, Cutaway Handle, Trennsysteme, RSL-System), Flächengleiterschirme, Flächenreserven, Rundkappenfallschirme, Öffnungsautomaten, Zulassung von Fallschirmen, Lagerung, Wartung

## e) Luftfahrtrechtsvorschriften

Luftfahrtgesetz (LFG), Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV), Luftverkehrsregeln (LVR), Zivilflugplatzverordnung (ZFV), Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO), Luftfahrthandbuch, NOTAM, Zivilluftfahrzeug- und Zivilluftfahrtgeräte-Verordnung (ZLLV), **Zivilluftfahrt-Meldeverordnung ZMV, Verordnung (EU) Nr.376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen** – soweit für Fallschirmspringer relevant.

## f) Wetterkunde

Atmosphäre, Troposphäre, Lufttemperatur, Luftdruck, Luftdichte, Luftdruckabnahme mit der Höhe, Wind, Windsysteme, Bewölkung, Fronten, Gewitter, Luftfeuchtigkeit, Regen, Einführung in den Flugwetterbericht – soweit für Fallschirmspringer relevant

## g) Erste Hilfe

Maßnahmen am Unfallort, Wiederbelebung, Schock, Bewusstlosigkeit, Wunden, Blutungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Hitzeschäden, Schädelverletzungen, Knochenbrüche, Verrenkungen, Muskelverletzungen, Sehnen- und Bänderverletzungen, Höhenkrankheit

**Pkt. 1a) „Erstsprungeinweisung“ hat jedenfalls vor dem ersten Sprung zu erfolgen.**

## **2. Direkte Vorbereitung auf das jeweilige Ausbildungsprogramm**

Vertrautmachen mit der Schulungsmethode, Besprechung des Sprungablaufs abhängig vom jeweiligen Ausbildungsprogramm (klassisch oder alternative Methode z.B. AFF)

**Hat jedenfalls vor dem ersten Sprung zu erfolgen.**

## **3. Praktische Ausbildung**

- a) Vertrautmachen mit dem Schulgelände (Flugplatz - Landefläche) und mit der Umgebung
- b) Training aller in der Ausbildung vorkommenden Bewegungsabläufe und Vorgänge beim Anlegen der Ausrüstung, beim Besteigen des Absetzluftfahrzeugs, beim Steigflug, beim Aussteigen, während des Freifalls, bei der Schirmfahrt und bei der Landung, insbesondere Training der Notverfahren am Hängegurtzeug
- c) dem Ausbildungsziel entsprechende Anzahl von Schulsprüngen nach entsprechendem Sprungauftrag unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten und den Ausbildungsstand der

Sprungschüler (für die AFF – Ausbildung sind die von der USPA entwickelten Leistungsstufen zugrunde zu legen), Nachbesprechung der Sprungausführung, Führung der Sprungkladde

- e) Unterweisung im Packen und Warten des Hauptfallschirms, Führung der Packnachweise.

**Die Pkte. 3a) und 3b) haben jedenfalls vor dem ersten Sprung zu erfolgen.**

Zur Vorbereitung der praktischen Ausbildung können Tandemfallschirmsprünge absolviert werden, die jedoch nicht auf die gemäß § 104 ZLPV notwendige Anzahl von Absprüngen angerechnet werden.

Soweit nicht ohnehin aufgrund der gewählten Ausbildungsmethode eine Begleitung des Sprungschülers im Freifall durch Fallschirmsprunglehrer mit besonderer Berechtigung nach § 111 Abs. 4 ZLPV zwingend vorgesehen ist, kann bei entsprechendem Ausbildungsstand eine Unterstützung des Sprungschülers im Freifall (Begleitung durch einen entsprechend erfahrenen Fallschirmspringer oder Videomann) nach Ermessen des verantwortlichen Fallschirmsprunglehrers erfolgen, wobei die Sicherheit des Sprungschülers in jedem Fall gewährleistet werden muss.

## **4.Prüfungsvorbereitung**

Feststellen der Prüfungsreife vor der theoretische und praktische Prüfung laut ZLPV.